

## Auszug aus der Niederschrift über die 13. Sitzung des Rates der Stadt Alsdorf vom 28.03.2023

---

**TOP**    **Betreff**  
**14**    Gebührenkalkulation für den Rettungsdienst der Stadt  
         Alsdorf

**Vorlage**  
2023/0129/A32  
Entscheidung  
unverändert beschlos-  
sen

**Beschluss:**

Der Rat der Stadt beschließt die als **Anlage** beigefügte 25. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Rettungsdienst in der Stadt Alsdorf vom 20.06.1979.

Die Änderungssatzung tritt am 01.04.2023 in Kraft.

## 25. Änderung vom \_\_\_\_\_ der Gebührensatzung für den Rettungsdienst der Stadt Alsdorf vom 20.06.1979

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV.NRW.S. 666 / SGV NRW S. 2023) und der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV.NRW S. 712 / SGV.NRW S. 610) in Verbindung mit den §§ 6 und 14 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (RettG NRW) vom 24.11.1992 (GV.NRW S. 458 / SGV NRW S. 215), jeweils in den zur Zeit geltenden Fassungen, hat der Rat der Stadt Alsdorf in seiner Sitzung am 28.03.2023 die 25. Änderung der Gebührensatzung für den Rettungsdienst beschlossen:

### Artikel I

#### § 3 wird wie folgt geändert:

##### 1. Gebühren für Transport

###### 1.1 Innerhalb des 50 Km Bereiches

1.1.1 Bei Beförderung einer Person mit Rettungstransportwagen (RTW), wenn dieser zum Notfalltransport benutzt wird

**557,31 Euro.**  
zzgl. Leitstellengebühr

1.1.2 Bei Beförderung einer Person mit Rettungstransportwagen (RTW), wenn dieser zum Krankentransport benutzt wird

190,80 Euro  
zzgl. Leitstellengebühr

###### 1.2 Außerhalb des 50 Km Bereiches zusätzlich zu den in den Ziffern 1.1 bis 1.1.2 genannten Gebühren:

1.2.1 Bei Beförderung einer Person mit Rettungstransportwagen (RTW), wenn dieser als Notfalltransport benutzt wird, je zusätzliche gefahrenen Kilometer

1,25 Euro.

## 2. Gebühren für Sonderleistungen

- 2.1 Wartezeiten bis zu 30 Minuten sind frei; bei weiteren Wartezeiten für jeweils 30 Minuten Zusatzgebühren von 15,34 Euro.
- 2.1.1 Für den Einsatz eines bestellten und vorgefahrenen Rettungstransportwagens (RTW) ohne Transport Jeweils 50% der Gebühr von Ziffer 1.1.1 zzgl. Leitstellengebühr
- 2.1.2 **Begleitpersonen können unentgeltlich mitgenommen werden, soweit es die erforderliche Versorgung des Patienten zulässt. Die Entscheidung trifft die Besatzung des Rettungswagens. Ein Anspruch auf Mitnahme besteht nicht.**
- 2.1.3 Werden gleichzeitig mehrere Kranke oder Verletzte transportiert, so wird für eine Person die volle Gebühr, für jede weitere Person 50 % der vollen Gebühr berechnet. Die Gesamtsumme wird den Gebührenschuldern zu gleichen Teilen in Rechnung gestellt.
- 2.1.4 Für Einsätze die eine anschließende Desinfektion des Rettungsmittels bedingen, werden jeweils 50 % der unter Ziffer 1.1.1 Gebühr berechnet.

### Artikel II

Diese Satzungsänderung tritt am 01.04.2023 in Kraft.